

Organisationsreglement (OgR)

für

Schule Aare - Oenz

Fassung: 14.1.2008

Teilrevision: 29.04.2009, gültig rückwirkend per 01.01.2009

Teilrevision: 27.11.2013

Teilrevision: 25.11.2014 (Tagesschule)

Teilrevision: 01.01.2018 (Kostenverteiler)

Teilrevision: 14.08.2020 (Anhang III)

Teilrevision: xx.xx.xxxx (Zweckartikel / Kostenverteiler)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION.....	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
SCHULKOMMISSION.....	7
DIE SCHULLEITUNG	8
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	9
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	10
PETITION	10
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	11
ALLGEMEINES.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	16
FINANZIELLES, HAFTUNG.....	16
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
AUFLAGENZEUGNIS.....	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20
ANHANG III: BERECHUNGSGRUNDLAGE SCHULINFRASTRUKTURKOSTEN.....	22

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1¹ Unter dem Namen Schule Aare-Oenz, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Heimenhausen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2¹ Dem Verband obliegt entsprechend den kantonalen Vorschriften die Organisation und Durchführung</p> <ul style="list-style-type: none">- des Kindergartens- der Primar- und Sekundarschule 1- der Tagesschule- (neu) der Schulsozialarbeit
Mitgliedschaft	<p>Art. 3¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Berken, Graben, Inkwil und Heimenhausen.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die Daten der zu erwartenden Schülerzahlen bekannt geben.</p> <p>⁴ Die Gemeinden verpflichten sich, die nötige Infrastruktur aufgrund der Klassenstärke, nach kantonalen Vorgaben, zur Verfügung zu stellen und instand zu halten. Bei Ungleichgewicht wird dies durch kantonale Vorgaben ausgeglichen. (siehe Anhang 3 Berechnungsbeispiel)</p> <p>⁵ Der Schülertransport ist Sache des Verbandes inkl. dazugehöriger Versicherungen.</p>
Information	<p>Art. 5¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>

*Änderung **Art. 3¹** gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 29.04.2009, gültig rückwirkend per 1.1.09.

- Form der Mitteilungen **Art. 6¹** Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.
³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

- Organe **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
a) die Verbandsgemeinden
b) die Abgeordnetenversammlung
c) die Schulkommission
d) die Schulleitung
e) das Rechnungsprüfungsorgan
f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
g) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8¹** Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. *Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.*
- Verfahren **Art. 9¹** Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung** **Art. 10¹** Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
 b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Der Präsident der Schulkommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
-
- Weisungen** **Art. 11¹** Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
-
- Einberufung und Einladung** **Art. 12¹** Die Schulkommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² 2 Verbandsgemeinden, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).
-
- Beschlussfähigkeit** **Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
-
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden** **Art. 14¹** Die Verbandsgemeinden verfügen über
- a) zwei Stimmen, wenn sie bis 250 Einwohner zählen,
 b) vier Stimmen, wenn sie 251 bis 600 Einwohner zählen,
 c) sechs Stimmen, wenn sie 601 bis 900 Einwohner zählen,
 d) acht Stimmen, wenn sie 901 bis 1'200 Einwohner zählen,
 e) zehn Stimmen, wenn sie über 1'201 Einwohner zählen. *

² Die Einwohnerzahl wird anhand der Einwohnerregister erhoben. Massgebend ist der Stichtag, welcher der Abgeordnetenversammlung vorausgeht (gemäss Art. 73¹ ist der Stichtag der 15. September). *

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulkommission.
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 77.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 20'000.- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 50'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

*Änderung **Art. 14¹** und **Art. 14²** gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 29.04.2009, gültig rückwirkend per 1.1.09.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 21¹ Die Schulkommission besteht aus 7 Personen, wobei jede Verbandsgemeinde Anrecht auf einen Sitz hat.

² Die Schulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 22¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 Die Schulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und überwacht die Geschäfte.

¹ Sie wählt die Schulleitung und die Leitung der Tagesschule.

² Sie wählt die Lehrkräfte auf Antrag der Schulleitung

³ Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere

a) die Organisation der Schulkommission

b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen

c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements

d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

⁴ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

*Änderung **Art. 21** gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 27.11.2013

- Unterschriftsberechtigung **Art. 24¹** Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.
- ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Schulkommissionsmitglied.
- ³ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Die Schulleitung

- Zuständigkeit Schulleitung **Art. 25¹** Die Schulleitung leitet und organisiert die Schule gemäss Art. 2.
- Zuständigkeit Tagesschulleitung **Art. 25²** Die Tagesschulleitung leitet und organisiert die Tagesschule gemäss Art. 2.
- Unterschriftsberechtigung **Art. 26** Im Rahmen des bewilligten Budgets mit Einzelunterschrift abschliessend.

Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 27¹** Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von **2** Mitgliedern. Art. 28 hienach findet keine Anwendung.
- ² Sollten keine oder ungenügend befähigte Personen für das Rechnungsprüfungsorgan gefunden werden, kann diese Aufgabe für die Dauer von vier Jahren auch an Dritte übertragen werden. Die Abgeordnetenversammlung ernennt die externe Revisionsstelle.
- ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 28¹** Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Die Schulkommission kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art.24² Passus Stv Schulleitung gelöscht, gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 27.11.2013.

Nichtständige Kommissionen

Art. 29¹ Die Abgeordnetenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 30¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals sind im Personalreglement des Gemeindeverbandes Schule Aare-Oenz geregelt. **

² Für die Lehrkräfte gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 31¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 32¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Änderung **Art. 30¹ gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 29.04.2009, gültig rückwirkend per 1.1.09.

Ungültigkeit	<p>Art. 33¹ Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 34 Über die Initiative beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,– die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 35¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.</p>

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 36¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 2 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 50'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 37¹ Die Schulkommission gibt Beschlüsse nach Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Beschlussb) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeitc) die Referendumsfristd) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssene) die Einreichungsstellef) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	<p>Art. 38 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Schulkommission den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.</p>

Petition

Petition	<p>Art. 39¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	--

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	<p>Art. 40¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügeflicht	<p>Art. 41¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49* Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 42 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 44 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 45¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

*Anpassung Art . 41² an die Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 29.04.2009, gültig rückwirkend per 1.1.09.

- Ordnungsantrag **Art. 46¹** Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 48¹** Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 49¹** Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”
- Form **Art. 51¹** Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der

Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 53¹ Die Schulkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 Wählbar sind

- in die Schulkommission und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 55¹ Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 56 Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amts-dauer	<p>Art. 57¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtszeitbeschränkung beträgt 12 Jahre.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 58</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 61¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 62¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele</p>

Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 63¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 66¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 67¹ Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung	<p>Art. 68¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
------------------	--

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p>Art. 69¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 70¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 71 Die Schulkommission plant und überwacht den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Rechnungsführung	<p>Art. 72¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Die Kassierin oder der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März der Schulkommission vor.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden	<p>Art. 73 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:</p>

Kostenverteilung

¹ Funktion Primarstufe

- 80 % nach Anzahl Schüler / Schülerinnen (Stichtag 15. September)
- 20 % nach Anzahl Einwohnerzahlen (Stichtag 15. September)

² Funktion Tagesbetreuung

- 100 % nach Anzahl der den Gemeinden zurechenbaren Betreuungsstunden

³ Funktion Schulleitung und Schulverwaltung

- 100 % nach Einwohnerzahlen (Stichtag 15. September)

Zahlungsmodus

Art. 74¹ Die Kassierin oder der Kassier stellt quartalsweise und aufgrund des Voranschlages Teilrechnungen.

² Die Kassierin oder der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Jahresrechnung abgeschlossen ist.

³ Fehlbeträge stellt die Kassierin oder der Kassier in Rechnung. Guthaben werden vorgetragen.

Haftung

Art. 75¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 73) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 77 Abs. 3.

⁴ Wangenried haftet nur für Verbandsschulden des Kindergartens und der Primarschule.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 76¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 77¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kindergarten Auswärtige

Art. 78 Solange das Angebot des Kindergartens besteht, kann Walliswil bei Wangen dies nutzen (vertragliche Regelung).

Inkrafttreten

Art. 79¹ Dieses Reglement mit Anhang I-III tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Die zuständigen Organe können die notwendigen Vorbereitungshandlungen für das Schuljahr 2008/09 beschliessen. (zB. Wahlen, Reglemente usw.) Operativ wird der Verband ab dem Schuljahr 2008/09 tätig.

³ Die erste Amtsdauer der gewählten Organe dauert von der Wahl im Jahr 2008 bis am 31.12.2011.

⁴ **Art. 3¹, Art. 14¹, Art. 14², Art. 30¹ und Art. 41²** des Organisationsreglementes werden mit Inkrafttreten des Personalreglementes, der Fusion der Gemeinde Heimenhausen und der Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angepasst (Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 29.04.2009, gültig rückwirkend per 01.01.2009).

Art. 80¹ Übergangs- und Schlussbestimmungen vom 25.11.2014

Art. 1³, Art. 2², Art. 3¹, Art. 6¹, Art. 12¹, Art. 23¹, Art. 25¹, Art. 25², Art. 37¹, Art. 73², Art. 80¹, Art. 80², Art. 80³ des Organisationsreglementes werden mit Inkrafttreten der Teilrevision des Gemeindegesetzes und der Einführung der Tagesschule, angepasst (Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 25.11.2014, gültig per 1.8.2015).

Art. 80² Die Reglementsänderung tritt per 1.8.2015, in Kraft.

~~**Art. 80³** Die Gemeinde Wangenried hat sich an den Betriebs- und Investitionskosten der Tagesschule nicht zu beteiligen.~~

Art. 81¹ Die Änderung von Art. 16 Bst f) erfolgt mit dem Obligatorium der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2018.

Art. 82¹ Die Änderungen der Kostenverteilung (Art. 73) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Änderung hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Anhang I: Kommissionen

Name der Kommission

Mitgliederzahl:

Mitglied von Amtes wegen:

Wahlorgan:

Übergeordnete Stelle:

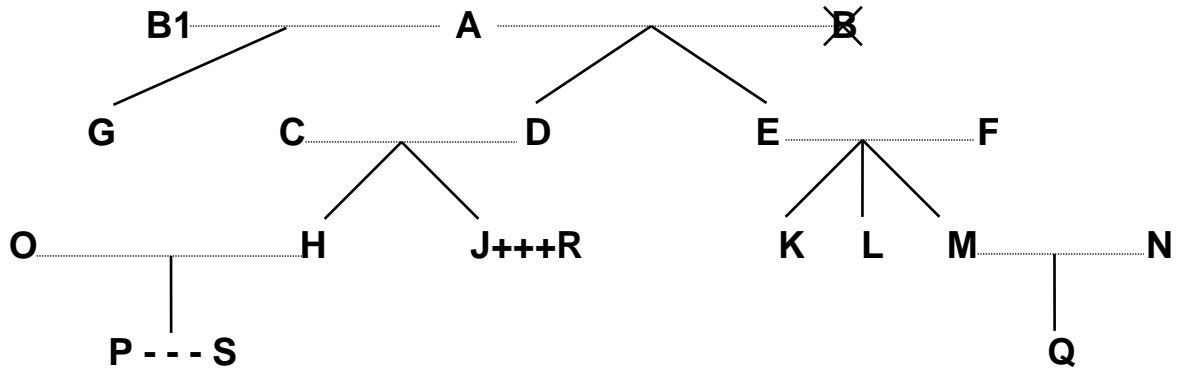
Untergeordnete Stellen:

Aufgaben:

Finanzielle Befugnisse:

Unterschrift:

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III:

schule aare-oenz

Organisationsreglement Gemeindeverband Schule Aare-Oenz

Anhang III: Berechnung und Aufteilung der Mietkosten der Schulinfrastrukturen

Mietvertrag

Der Gemeindeverband Schule Aare-Oenz schliesst mit den Standortgemeinden der Schulinfrastrukturen Graben, Heimenhausen und Inkwil einen Mietvertrag ab.

Berechnung der Miete

Die Miete ist als Kostenmiete ausgestaltet und umfasst Zinsen, Abschreibungen, sowie Abwartung, Wasser, Abwasser, Kehricht und Versicherungen soweit diese dem Schulbetrieb angelastet werden können. Für alle Gemeinden wird eine einheitliche Jahresmiete per m² beheizter Fläche berechnet.

Aufteilung der Mietkosten

Die Mietkosten fliessen in die Jahresrechnung des Schulverbandes bzw. den Aufwandüberschuss ein, welcher entsprechend Art. 73 OgR auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt wird.

Dieser Anhang tritt mit der Veröffentlichung seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Gemeindeverband Schule Aare-Oenz

Die Abgeordnetenversammlung


Marcel Stalder
Präsident


Susanne Sägger
Schulsekretärin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 14. Aug. 2020

